

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT

GR/069/2009

über die
ÖFFENTLICHE
Sitzung des Gemeinderates

am: 28.April 2009

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.05 Uhr

Ort: im Sitzungssaal im Alten Rathaus der Stadtgemeinde Neulengbach

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT Nr. GR/069/2009

über die ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Am: 28. April 2009
Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 21.05 Uhr

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch Einzeleinladung.

Anwesend waren:

Vorsitzende(r):

Herr Bgm. Franz Wohlmuth VPN

stv. Vorsitzende(r):

Herr Vizebürgermeister Rudolf Teix VPN

Stadträte:

Herr STR Hans Bliem	VPN	
Herr STR Josef Fischer	SPÖ	
Frau STR Monika Göschelbauer	VPN	
Herr STR Mag. Ing. Alois Heiss	VPN	bis 22.30 Uhr (TOP 15)
Herr STR Mag. Dr. Raimund Heiss	VPN	ab 19.38 Uhr (TOP 4)
Frau STR Vizepräs. Beate Schasching	SPÖ	
Herr STR Manfred Schweighofer	SPÖ	
Herr STR Alfred Störchle	VPN	ab 19.35 Uhr (TOP 3)

Gemeinderäte:

Frau GR Hildegard Blümel	WGF	
Herr GR Engelbert Brückler	BLN	
Herr GR Karl Gfatter	VPN	
Herr GR Bernhard Göhr	FPÖ	
Frau GR Andrea Hackl	SPÖ	
Herr GR DI. Alfred Hackl DI.	SPÖ	
Frau GR Christine Hejduk	SPÖ	bis 22.10 Uhr (TOP 15)
Herr GR Franz Hintringer	VPN	
Frau GR Eva Hofbauer	VPN	
Herr GR Franz Hössinger	VPN	
Herr Matthias Hütter	BLN	
Herr GR Robert Kasper	SPÖ	
Herr STR Hubert Mühlbauer	BLN	
Herr GR Eduard Müller	VPN	
Herr GR Gerhard Schabschneider	VPN	
Frau GR Marietta Schlegl	BLN	
Herr GR Franz Schleining	SPÖ	bis 21.05 Uhr (TOP 14)
Herr GR Franz Wagner	VPN	
Frau GR Dr. Barbara Weinauer	SPÖ	

Beratende Stimme:

Herr STADir. Leopold Ott

Schriftführer:

Herr AL Christian Kogler

Nicht anwesend waren:

Gemeinderäte:

Herr GR Wolfgang Ambros	WGF	entschuldigt
Herr GR Dipl.-Ing. Ferdinand Klimka	VPN	entschuldigt
Herr GR Wolfgang Wagner	VPN	entschuldigt
Herr GR Ing. Stefan Wisberger	VPN	entschuldigt

Anwesenheitsverhältnis:

TOP 1. – 2.	27/33
TOP 3.	28/33
TOP 4. – 14.	29/33
TOP 15.	27/33
TOP 16. – 20.	26/33

Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich.

Vor Eingang in die Tagesordnung stellt Bgm. Wohlmuth den Antrag, den Tagesordnungspunkt 11.:

11. Tourismusverband Wienerwald - Kostenbeitrag Mountainbike-Projekt 2009

von der Tagesordnung abzusetzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Baumkataster - Vergabe der Kontrolle und Pflegemaßnahmen
4. FF Ollersbach - Ankauf eines SRF (Schweres Rüst Fahrzeug) mit Kran
5. Übernahme von Nebenanlagen der L 2292 und L 2269
6. Verordnung einer Straßenbenennung, KG Tausendblum und Raipoltenbach
7. Div. Ansuchen um Unterstützung
8. MUSEUM Region Neulengbach
9. 5. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
10. Energie- und Klimaschutz-Förderung der Stadtgemeinde Neulengbach
- (11. *Tourismusverband Wienerwald - Kostenbeitrag Mountainbike-Projekt 2009*)**
ABGESETZT
12. Sportplatz Schönfeld
13. Projekt "Entspannen mit Musik" im Volksschulunterricht
14. Sanierung ABA - Vergabe der Ingenieurleistungen

Nicht öffentliche Sitzung

15. FF Neulengbach Stadt - Ankauf eines WLF (Wechseladefahrzeug)
16. Personalangelegenheiten PERS 011-H01, PERS 820-S02
17. Ersitzung von öffentlichem Gut der STG Neulengbach, KG Tausendblum
18. Grundstücksverkauf an Eigner/Karner KG Neulengbach
19. Baulandmobilisierungsverträge - Zustimmung zum Kauf
20. WVA Markersdorf - Dienstbarkeitsvertrag AZ. 3533/2008

PROTOKOLL:

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Franz Wohlmuth, eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Damen und Herren Stadt- und Gemeinderäte und stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit mit einem Anwesenheitsquorum zu Beginn der Sitzung mit 27/33 fest – siehe dazu beiliegende Anwesenheitsliste – Protokollbeilage I.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
--

Berichterstatter: Bgm. Wohlmuth

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 3.3.2009 ist allen Fraktionen zugegangen, weshalb auf eine Verlesung verzichtet wird.

Nachdem keine Wortmeldungen zu diesem Protokoll erfolgen, gilt das Protokoll als genehmigt.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 3. Baumkataster - Vergabe der Kontrolle und Pflegemaßnahmen

Berichterstatter: Bgm. Wohlmuth

Sachverhalt:

a) Baumpflegemaßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit:

Die Verantwortung für die Sicherheit von Bäumen liegt nach dem § 1319a ABGB (Wegehaftung) beim Eigentümer, Halter oder Erfüllungsgehilfen des Grundstückes. Nach dieser Bestimmung ist dieser nicht nur für Schäden verantwortlich, sondern auch dafür, dass er alles in seiner Macht stehende unternimmt um einen Schaden zu verhindern (Beweislastumkehr). Die ÖNORM L1122 (Baumpflege und Baumkontrolle) schreibt eine jährliche Kontrolle sowie eine Kontrolle von Bäumen nach jedem schadensrelevanten Ereignis vor.

Aufgrund der Schadensereignisse dieses Winters (Schnee- und Windbruch) wurden Ende Jänner alle Geh- und Radwege sowie die Spielflächen in den Kindergärten umgehend gesperrt. Am 11. Februar 2009 wurden von Ing. Karl Hudak (Int. zertifizierter Arborist) vom Forstbetrieb Wienerwald die Bäume in den Kindergärten sowie in der Volks- und Hauptschule und im SPZ St. Christophen auf ihre Verkehrssicherheit hin untersucht. In weiterer Folge wurden am 3.3.2009 und am 5.3.2009 Baumkontrollen in den Bereichen Radweg Laabental, Ulmenhofstraße, Kindergartensteig, Weinbergstraße, Parkplatz Reichelgasse, Kriegerpark, Wilschkopark, Danckelmannallee, Freizeitzentrum Neulengbach, Gerichtshof und im Schlosspark durchgeführt. Daraus resultierend wurden vom Forstbetrieb Wienerwald, der zurzeit auch mit der Erweiterung des Baumkatasters beauftragt ist, folgende Angebote (alle inkl. Ust) zur Herstellung der Verkehrssicherheit erstellt:

Angebot 008/9 vom 13.2.2009

Herstellung der Verkehrssicherheit in den Kindergärten	€	4.860,--
---	---	----------

Die Maßnahmen für das SPZ St. Christophen und das Schulzentrum Neulengbach sind nicht inkludiert, da diese Kosten von den jeweiligen Schulgemeinschaften übernommen werden.

Angebot 013/9 vom 5.3.2009

Herstellung der Verkehrssicherheit am Radweg Laabental, Ulmenhofstraße, Kindergartensteig, Weinbergstraße, Parkplatz Reichelgasse, Kriegerpark	€	22.680,--
---	---	-----------

Angebot 014/9 vom 19.3.2009

Herstellung der Verkehrssicherheit im Schlosspark (Hauptweg vom Kirchenplatz bis zur Volksschule)	€	17.304,--
--	---	-----------

Angebot 017/9 vom 31.3.2009

Herstellung der Verkehrssicherheit am Kinderspielplatz im Schlosspark und Kindergarten Akademie, im Gerichtshof sowie im Erholungszentrum	€	17.076,--
--	---	-----------

Angebot vom 21. April 2009

Herstellung der Verkehrssicherheit im Wilschkopark in St. Christophen	€	5.880,00
--	---	----------

Herstellung der Verkehrssicherheit im Areal der Badekabanen	€	3.600,00
--	---	----------

Maßnahmen gesamt (inkl. Ust):**€ 71.400,00**

Anzumerken ist, dass die Arbeiten aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit (Verkehrssicherung zur Freigabe der Wege sowie In-Saft-Gehen der Bäume) umgehend beauftragt wurden. Der Forstbetrieb Wienerwald ging bei der Vergabe der Erweiterung des Baumkatasters im Herbst 2008 als Billigstbieter hervor. (Beschluss in der GR-Sitzung am 9.9.2008, Mitbewerber Maschinenring Neulengbach und Baumchirurgie Saller).

b) Entsorgung des Astholzes:

Für die Entsorgung des Astholzes gibt es seitens der Firma Friedrich Brückler, Straß 70, 3040 Neulengbach, ein mündliches Angebot in der Höhe von **3.000,-- Euro (inkl. Ust)**. Da die Wege (Radweg, Schlosspark, Ulmenhofstraße, etc.) umgehend nach Durchführung der Baumpflegemaßnahmen wieder freizugeben waren, wurden die Arbeiten bereits mündlich beauftragt.

c) Erweiterung des Baumkatasters auf 1.000 Bäume inkl. 5-Jahres-Pflegekonzept:

Im Zuge der Baumkontrollen, die nach den Starkwind- und Nassschneeereignissen dieses Winters durchgeführt wurden, wurde festgestellt, dass der Baumbestand entlang der Rad- und Gehwege, in den Kindergärten, im Schlosspark, auf öffentlichen Plätzen etc. weit über die bereits im Rahmen des Baumkatasters beauftragten 500 Bäume hinaus geht. Um die Verkehrssicherheit in Hinsicht auf Bäume in allen relevanten Bereichen des Gemeindegebietes gewährleisten zu können, ist die Erweiterung des Baumkatasters auf 1.000 Bäume unbedingt erforderlich. Diesbezüglich wurde vom Forstbetrieb Wienerwald, Pummergasse 10 – 12, 3002 Purkersdorf ein Angebot über **10.680,-- (inkl. Ust)** vorgelegt. Dieses Angebot beinhaltet die Erstaufnahme von weiteren 500 Bäumen, die Erstellung des Baumkatasters und eines Baumpflegekonzeptes, die Wartung des Baumkatasters, die wiederkehrende jährliche Baumkontrolle sowie die Markierung der Bäume. Das vorliegende Angebot ist als 5-Jahres-Baumpflegekonzept aufgebaut. Ab dem Jahr 2010 bis zum Jahr 2014 fallen **jährliche Kosten in der Höhe von 5.400,-- Euro (inkl. Ust)** an. Nicht inkludiert sind die aus dem Baumpflegekonzept resultierenden Pflegemaßnahmen.

Das vorliegende 5-Jahres-Baumpflegekonzept würde auch gleichzeitig als Grundlage für eine "Baumpflegevereinbarung" dienen. Diese "Baumpflegevereinbarung" – ein Angebot darüber kann erst nach Vorliegen des vollständigen Baumkatasters erstellt werden - beinhaltet die jährlichen Kosten für die erforderlichen Pflegemaßnahmen und Nachpflanzungen. Die Arbeiten würden vom Vertragspartner der Stadtgemeinde Neulengbach koordiniert bzw. ausgeführt werden. Sollte es diesbezüglich zu einem Vertragsabschluss kommen, würde die volle Verantwortung für die Verkehrssicherheit von Bäumen auf den Vertragspartner der Stadtgemeinde Neulengbach übergehen.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung obliegt die Beschlussfassung dem Gemeinderat.

Finanzierung:

Die Finanzierung lt. Pkt a) bis c) im Gesamtbetrag von € 85.080,-- ist wie folgt vorgesehen:

- € 40.000,-- wurden bereits im Jahr 2008 rückgestellt
- € 10.000,-- berücksichtigt im VA 2009 , Sanierungskosten Schlosspark, Kto. 1/3622-6100
- € 5.880,00 sind im Gesamtbudget des Ansatzes 1/835- durch Einsparung bei den Zinsaufwendungen gedeckt
- € 29.200,-- finden im VA 2009 keine Bedeckung, die Finanzierung dieses Betrages ist nur durch Einsparungsmaßnahmen im OH 2009 möglich.

Beschlussantrag:

- a) Der Gemeinderat möge die Beauftragung des Forstbetriebes Wienerwald, Pummergasse 10 – 12, 3002 Purkersdorf mit den Baumpflegearbeiten und Baumabtragungen zur Herstellung der Verkehrssicherheit in den Kindergärten, entlang der Rad- und Gehwege, im Schlosspark, am Kinderspielplatz, im Erholungszentrum, Im Areal der Badekabanan, im Wiltshkopark und den Schulen an den Forstbetrieb Wienerwald, Pummergasse 10 – 12, 3002 Purkersdorf, in der Höhe von insgesamt 71.400,-- Euro (inkl. Ust) beschließen.
- b) Der Gemeinderat möge die Beauftragung der Firma Friedrich Brückler, Straß 70, 3040 Neulengbach über die Entsorgung des Astholzes in der Höhe von 3.000,-- Euro (inkl. Ust) beschließen.
- c) Der Gemeinderat möge die Beauftragung der Firma Forstbetrieb Wienerwald, Pummergasse 10 – 12, 3002 Purkersdorf für die Erweiterung des Baumkatasters inkl. 5-Jahres-Baumpflegekonzept in der Höhe von 10.680,-- Euro (inkl. Ust) sowie jährliche Kosten ab dem Jahr 2010 bis zum Jahr 2014 in der Höhe von 5.400,-- Euro (inkl. Ust) beschließen.

Beschluss:

- a) Der Antrag wird angenommen
- b) Der Antrag wird angenommen
- c) Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

- a) einstimmig
- b) einstimmig
- c) einstimmig

Sachbearbeiter: BA/BH

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 4. FF Ollersbach - Ankauf eines SRF (Schweres Rüst Fahrzeug) mit Kran
--

Berichterstatter: Bgm. Wohlmuth

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Ollersbach hat mit Schreiben vom 2. Februar 2009 um eine Förderung (Kostenbeitrag) für den Ankauf eines SRF mit Kran angesucht.

Dieses Fahrzeug soll demnächst angeschafft und 2010 eingeweiht werden.

Fahrzeugbeschreibung des SRF mit Kran:

LKW: Fahrzeugtype:	3 achsig (6x6) Allrad
Motorleistung:	440 PS
Höchstzulässiges Gesamtgewicht:	26000 Kg
Besatzung:	1:5 Personen
Kran: Ladekran mit Chip:	30mt
Arbeitshöhe mit Korb:	27m
Arbeitskorb:	2 Personen + Werkzeug
Erdschaufel:	500 l
Strohzange:	1370 mm
Holzzange:	1200 mm
Pkw- Bergeausrüstung	
Seilwinde:	12 to Zugkraft
Pkw- Abschleppvorrichtung:	3,5 to
Notstromgenerator:	30kVA
Rettungssatz:	Spreitzer / Schere
Lichtmast:	4x1000W
Schmutzwasserpumpen, Ketten, Motorsägen und Kleingeräte	

Kostenaufstellung:	LKW:	€ 95.000.-
	Kran:	€ 90.000.-
	Aufbau + Ausrüstung	€ 115.000.-
		€ 300.000.-
	zuzüglich Mwst	€ 60.000.-
	Gesamtsumme	€ 360.000.-

Finanzierungsvorschlag:

Bargeld per 31.12.2008	€ 105.000.-
Einnahmen 2009 + 2010 ca.	€ 55.000.-
Verkauf Rüst ca.	€ 50.000.-
<u>Stadtgemeinde Neulengbach</u>	<u>€ 150.000.-</u>
Gesamtsumme	€ 360.000.-

Die Freiwillige Feuerwehr Ollersbach ersucht die Stadtgemeinde Neulengbach, wie bereits im Arbeitskreis Feuerwehr besprochen, um eine Subvention in Höhe von 150.000.- Euro. Den Restbetrag in Höhe von 210.000.- Euro wird die Freiwillige Feuerwehr Ollersbach aufbringen.

Zuständigkeit:

Die Entscheidung ist gem. § 35 Zif. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist ab dem VA 2010 unter dem AOH Vorhaben 3, HH-Stelle 5/1630-0101 vorgesehen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle dem Ankauf eines SRF mit Kran für die FF Ollersbach zustimmen und einen Kostenbeitrag in der Höhe von € 150.000,- beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: AV/BH

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 5. Übernahme von Nebenanlagen der L 2292 und L 2269

Berichterstatter: Vizebgm. Teix

Sachverhalt:

Übernahme von Nebenanlagen: L2292 Bahnhofstraße (km 0,100 – km 0,295) und L 2269 Klosterbergstraße (km 0,400 – km 0,670)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 22.4.2008 den Beschluss zur Errichtung von Nebenanlagen (Gehsteige, Grünanlagen, Regenwasserkanal) im Bereich der L 2292 Bahnhofstraße (km 0,100 – 0,295) und der L 2269 Klosterbergstraße (km 0,400 – km 0,670) gefasst.

Gemäß der Genehmigung durch den Landeshauptmann wurden die Nebenanlagen in den o. a. Bereichen durch den NÖ Straßendienst auf Kosten der Gemeinde hergestellt. Mit Schreiben vom 6. März 2009 ersucht die NÖ Straßenbauabteilung um Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

Vorberatung: Die Beschlussfassung zur Durchführung der Vorhaben erfolgte in der o. a. Sitzung des Gemeinderates. Eine Vorberatung der Übernahme in einem Ausschuss erscheint aufgrund der Klarheit der Sachlage nicht erforderlich.

Zuständigkeit: Gem. § 35 Z. 22 NÖ GO ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung: Instandhaltungskosten sind in den jeweiligen Voranschlägen im OH – Ansatz 1/6121- Straßeninstandhaltung enthalten.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die beiliegende, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende, Erklärung ST-LH-N-8/021-2008, womit die durch den NÖ Straßendienst hergestellten Nebenanlagen entlang der Landesstraße 2292 Bahnhofstraße (km 0,100 – km 0,295) und der Landesstraße L 2269 Klosterbergstraße (km 0,400 – km 0,670) in die Verwaltung und Erhaltung der Gemeinde übergehen, beschließen.

Anlagen:

ST-LH-N-8/021-2008

Betrifft: NÖ Straßenbauabteilung 2, Straßenmeisterei Neulengbach
Bauführungen des NÖ Straßendienstes;
Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

ERKLÄRUNG

Die Stadtgemeinde Neulengbach übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Neulengbach nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann, vom 31. Jänner 2008,

auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Gehsteige, Grünanlagen,, Regenwasserkanal entlang der Landesstraße 2292 von km 0,100 – km 0,295 und der Landesstraße 2269 von km 0,400 – km 0,670) in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage

Für die Gemeinde:

.....
(Bauabteilungsleiter)

.....
(Bürgermeister)

Datum:

.....
(Vizebürgermeister)

.....
(Stadtrat)

.....
(Gemeinderat)

Datum:

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:		
einstimmig		
Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 6. Verordnung einer Straßenbenennung, KG Tausendblum und Raipoltenbach
--

Berichterstatter: Vizebgm. Teix

Sachverhalt:

Für die laut beiliegendem Lageplan rot markierte Straße, bestehend aus den Grundstücken Parz. Nr. 931 KG 19753 Tausendblum sowie Parz. Nr. 840 und Parz. Nr. 839 beide KG 19746 Raipoltenbach, wird die Bezeichnung als „Seefeldstraße“ vorgeschlagen.

Vorberatung: Diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung 1996 hat die Bezeichnung von Verkehrsflächen mit Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen. Es wäre daher beiliegende Verordnung zu beschließen.

Finanzierung:

Keine finanzielle Auswirkung.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die beiliegende Verordnung AZ. 2010/2009 über die Bezeichnung als „Seefeldstraße“ beschließen.

Anlagen:

AZ. 2010/2009

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 28.04.2009 nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Die laut beiliegendem auf diese Verordnung bezugnehmenden Lageplan rot markierte Straße (Parz. Nr. 931 KG 19753 Tausendblum sowie Parz. Nr. 840 und Parz. Nr. 839 beide KG 19746 Raipoltenbach) erhält die Bezeichnung

„Seefeldstraße“.

Gemäß § 31 Abs. 3 NÖ. Bauordnung 1996, LGBl. 8200 i.d.g.F., hat die Bezeichnung von Verkehrsflächen mit Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Neulengbach, am 28.04.2009

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:
einstimmig
Sachbearbeiter: BA
zugeteilt am:
erledigt am:

TOP 7. Div. Ansuchen um Unterstützung

Berichterstatter: STR Bliem

Sachverhalt:

ad1)

Der Verein Podium Schloss Neulengbach hält seine jährliche Mostviertelung diesmal am 17. Oktober 2009 wieder im Lengenbacher Saal ab. Diese Lesung steht heuer unter dem Motto „Witz, feiner Humor und Ironie“ und wird vom Chor „Eichgraben Vokal“ umrahmt. Die Moderation übernimmt Frau Elfriede Bruckmeier. Der Verein ersucht die Stadtgemeinde Neulengbach um Unterstützung dieser Lesung in der Höhe von € 180,--.

Hinweis:

Die Mitglieder des Kulturausschusses sprechen sich in der Sitzung am 17.3.2009 einstimmig für diese Unterstützung aus.

ad2)

Der Malkreis Neulengbach veranstaltet wieder eine Ausstellung im Kriegerpark. Diesmal findet die Ausstellung mit 25 KünstlerInnen der Region vom 5.6.-7.6.2009 statt. Bei Schlechtwetter wird dieser Event, der auch musikalisch umrahmt wird, im Lengenbacher Saal stattfinden. Hierzu ersucht der Malkreis Neulengbach um Unterstützung in der Höhe von € 540,--an.

Hinweis:

Die Mitglieder des Kulturausschusses sprechen sich in der Sitzung am 17.3.2009 einstimmig für diese Unterstützung aus.

ad 3)

Der Klub Mosaik ersucht die Stadtgemeinde Neulengbach um Unterstützung in der Höhe von € 500,-- für ein Jazzkonzert mit Rudi Staeger und Freunden am 18.4.2009 im Stadtsaal Neulengbach.

Hinweis:

Die Mitglieder des Kulturausschusses sprechen sich in der Sitzung am 17.3.2009 dafür aus, dass für div. Jazz-Konzerte im Stadtsaal im Jahr 2009 eine Gesamtunterstützung in der Höhe von € 500,-- gewährt wird.

ad 3/1)

Weiters ersucht der Klub Mosaik die Stadtgemeinde Neulengbach um Unterstützung für ein gemeinsames Chorkonzert mit dem Moskauer Chor, dem Gesangverein Neulengbach, der Gruppe MEN und dem Akkordeonorchester Neulengbach in der Höhe von € 200,--. Das Konzert wird am 29.4.2009 in Kooperation mit der Volkshochschule Neulengbach in der Aula des Schulzentrums stattfinden. Um als Gastgeber dem Moskauer Chor einen würdigen Empfang bereiten zu können, ersucht der Klub weiters die Stadtgemeinde Neulengbach um zur Verfügungstellung von Gastgeschenken.

Hinweis:

Die Mitglieder des Kulturausschusses sprechen sich in der Sitzung am 17.3.2009 dafür aus, dass als Gastgeschenk die Neulengbacher CD überreicht werden soll.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2009 unter der HH-Stelle 1/3810-7282 gegeben.

Beschlussantrag:

ad1)

Der Gemeinderat wolle das Ansuchen um Unterstützung in der Höhe von € 180,-- für die Mostviertelung am 17.10.2009 im Lengenbacher Saal vom Vereines Podium Schloss Neulengbach, beschließen.

ad2)

Der Gemeinderat wolle das Ansuchen um Unterstützung in der Höhe von € 540,-- für die Ausstellung

des Malkreises Neulengbach im Kriegerpark bzw. im Lengenbacher Saal vom 5.-7.6.2009, beschließen.

ad 3)

Der Gemeinderat wolle das Ansuchen des Klub Mosaik in der Höhe von € 500,-- gleich der Empfehlung des Kulturausschusses, dass dieser Betrag als Gesamtförderung für die Jazz Konzerte 2009 angesehen wird, beschließen.

ad 3/1)

Der Gemeinderat wolle das Ansuchen des Klub Mosaik in der Höhe von € 200,-- und den Gastgeschenken (Neulengbacher CD) für das Chorkonzert mit dem Moskauer Chor, dem Gesangsverein NIgb, der Gruppe MEN und dem Akkordeonorchester NIgb., beschließen.

Beschluss:

- Ad 1) Der Antrag wird angenommen
- Ad 2) Der Antrag wird angenommen
- Ad 3) Der Antrag wird angenommen
- Ad 3/1) Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

- Ad 1) einstimmig
- Ad 2) einstimmig
- Ad 3) einstimmig
- Ad 3/1) einstimmig

Sachbearbeiter: KU/BH

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichterstatter: STR Bliem

Sachverhalt:

ad 1)

Im Herbst 2008 wurde das MUSEUM Region Neulengbach wiedereröffnet.

Die Kulturvereinigung Neulengbach als Trägerin des Museums strebt einen dauerhaften Betrieb an, der abwechslungsreiche und attraktive Angebote sowohl für die lokale Bevölkerung als auch für einen weiteren Besucherkreis beinhalten soll.

Ein solches Vorhaben kann nur gelingen, wenn eine ständige, intensive und fachkundige Betreuung gewährleistet ist, deren Ausmaß die Möglichkeiten ehrenamtlicher Mitarbeit übersteigt. Anbei einige Auszüge der geplanten Tätigkeiten. z.B.

- Erweiterung u. Dokumentation der Sammlung
- Erstellung v. Ausstellungskonzepten
- Aufbau von Kontakten zu anderen Museen und potentiellen Leihgebern
- Anwesenheiten während der Öffnungszeiten usw.

Bis Ende 2011 sollen folgende Vorhaben umgesetzt werden.

- Ausrichtung des MUSEUM Region Neulengbach als Kommunikationsmuseum mit einer konkreten Einbindung der lokalen Bevölkerung, insbesondere der Schulen.
- Periodisch stattfindende überregionale Sonderausstellungen (z.B. Skulpturen aus sakralisierter Landschaft unter Einbeziehung des Vereines für die Geschichte v. Neulengbach und Umgebung.

Egon Schiele in Neulengbach, Plankenberger Malerkreis uvm).

Voraussetzung für die Realisierung ist, wie mehrfach betont, die gesicherte Finanzierung, in der nicht nur die Personalkosten, sondern auch jene Aufwendungen berücksichtigt sein müssen, welche die Ausstattungs-gestaltungen und der laufende Betrieb mit sich bringen.

Für das Jahr 2009 ist folgendes Arbeits- und Ausstellungsprogramm geplant:

26.03.: **Seminar** der Volksbank NÖ-Mitte mit Präsentation der **Ausstellung** „Schiele in Neulengbach“

01.04.: **Führung** des Vereines der Freunde des Leopold-Museums durch die Ausstellung „Schiele in Neulengbach“

20.05.-14.06.: **Ausstellung** Aquarelle/Acry - & Ölbilder der Künstler Ing. Leopold Kammerer, Josef Frank u. Prinzessin Marie von Liechtenstein

25.06.-19.07.: **Ausstellung** „STÜCKWERK – 88 Jahre Museum in Neulengbach“

Erstellung eines gleichnamigen **Buches** über die Museumsgeschichte Anlässlich der laufenden Ausstellung

Aktualisierung der **Datenbank** (Software-Upgrade / Ankauf und Installation eines Microsoft SQL-Servers)

07.07.: **Ferienspiel** im Museum Region Neulengbach unter Einbeziehung der EDV – Anlage

20.07.-06.08.: **Schädlingsbekämpfungsaktion** gegen den Holzwurm (externe Vergasung der befallenen Objekte und Archivalien) und dadurch bedingte Aus- und Wiedereinlagerung des überwiegenden Teils des Museumsbestandes

06.08.: **Wiedereinrichtung** der Ausstellung nach der Schädlingsbekämpfung

07.08.-04.10.: **Fortsetzung** der Ausstellung „STÜCKWERK – 88 Jahre Museum in Neulengbach“

Komplette Neustrukturierung und **Einsortierung** der Museumsobjekte und Archivalien in Depot- und Archivraum nach der Schädlingsbekämpfungsaktion

03.09.: **Präsentation** des Buches „STÜCKWERK – 88 Jahre Museum in Neulengbach“ in der Ausstellung

10.10.-01.11.: **Ausstellung** „Das Lebenswerk des akademischen Malers Karl Drexler (gest. 1985), eines zeitweiligen Mitbürgers von Emmersdorf“

06.11.-22.11.: **Ausstellung** der NÖArt: „[ARTist]s – Ein kulturelles Gedächtnis“ (eine Fotoausstellung mit Porträts zeitgenössischer Künstler).

27.11.-20.12.: **Neulengbacher Advent:** „Eine Weihnachtskrippenausstellung aus der Region und von fern und nah.“

Es sollen im Jahr 2009 € 6.000,-- Förderungsbeitrag für das Projekt MUSEUM Region Neulengbach ausbezahlt werden.

ad2)

Der NÖ Museumstag 2011 soll im MUSEUM Region Neulengbach und im Lengenbacher Saal stattfinden.

Zu diesem Tag werden MuseumsleiterInnen, KustodInnen und MuseumsmitarbeiterInnen aus ganz Niederösterreich eingeladen und informiert. Überdies bietet das Treffen der AnsprechpartnerInnen in den rund 700 Museen und Sammlungen Niederösterreichs die Möglichkeit, die vergangenen, entwicklungsstarken Jahre im Museumsmanagement Niederösterreich Revue passieren zu lassen.

Die Stadtgemeinde Neulengbach wird die Verpflegung für diesen NÖ Museumstag übernehmen.

Hinweis:

Die beiden Tagesordnungspunkte wurden im Kulturausschuss vom 17.3.2009 dem Grunde nach behandelt.

Zuständigkeit:

ad 1) Gemäß § 35 Abs. 2 ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

ad 2) Gemäß § 35 Abs. 20 ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

ad 1) Die Finanzierung erfolgt aus dem Kulturbudget 2009 unter der HH-Stelle 1/3810-7282.

Beschlussantrag:

ad 1)

Der Gemeinderat wolle die Förderung für das Projekt MUSEUM Region Neulengbach für das Jahr 2009 in der Höhe von € 6.000,-- beschließen.

ad 2)

Der Gemeinderat wolle die Unterstützung der Abhaltung des NÖ Museumstages im Jahr 2011 mit der Übernahme der Kosten der Verpflegung bis zu einer Höhe von EUR 3.000,-- beschließen.

Beschluss:

- 1) Der Antrag wird angenommen
- 2) Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

- 1) einstimmig
- 2) einstimmig

Sachbearbeiter: KU/BH

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichtersteller: STR Mag. Ing. Alois Heiss

Sachverhalt:

I. Widmung

In seiner Sitzung am 02.12.2008 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens zur 5. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gefasst.

Davon waren im Auflagenentwurf folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes erfasst (Anlage 1 zu diesem top):

1.) Wöhrer, Tausendblum/Tausendblumstraße (Plan Nr. 1):

- Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 96/3 KG Tausendblum von derzeit „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ („Gl“) auf „Bauland-Wohngebiet“ („BW“)
- Ausweisung einer Teilfläche des Grundstückes Parz. Nr. 96/3 KG Tausendblum als Verkehrsfläche

2.) Bitzinger, Unterdambach/Dambacher Straße 47 (Plan Nr. 1):

- Parz. Nr. 851/6 KG Tausendblum: bilanzneutraler Widmungsabtausch (Siedlungsgrenze)

3.) Schabschneider/Gissauer/Kettner, Ollersbach/Mussbachergasse (Plan Nr. 2):

- Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 287/26 sowie Umwidmung der Restfläche des Grundstückes Parz. Nr. 287/25 KG Ollersbach von derzeit „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ („Gl“) auf „Bauland-Wohngebiet“ („BW“)
- Ausweisung einer Teilfläche des Grundstückes Parz. Nr. 287/1 KG Ollersbach als Verkehrsfläche
- Umwidmung der Restfläche des Grundstückes Parz. Nr. 287/20 KG Ollersbach von derzeit „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ („Gl“) auf „Bauland-Wohngebiet“ („BW“)

4.) Billa, Straß/St. Christophener Straße (Plan Nr. 3):

- Umwidmung der Grundstücke Parz. Nr. 630/22, 630/5, 630/6, 630/7, 630/17, 630/18 und 630/19 KG Tausendblum von derzeit „Bauland-Einkaufszentrum“ („B-EZ“) auf „Bauland-Betriebsgebiet“ („BB“).

5.) Kabanen, Haager Straße 200 (Plan Nr. 3):

- Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 158/5 KG Haag von derzeit „Grünland-Sportstätte“ („Gspo“) auf „Bauland-Sondergebiet - Badesiedlung“ („BS - Badesiedlung“).

6.) ORG, Sindelarstraße 440 (Ortsteil Neulengbach) (Plan Nr. 3):

- Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 11 KG Neulengbach von derzeit „Bauland-Sondergebiet - Schule“ („BS-Schule“) auf „Bauland-Sondergebiet - öffentliche Einrichtungen“ („BS - öffentliche Einrichtungen“) sowie Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Parz. Nr. 1/3 und einer Teilfläche des Grundstückes Parz. Nr. 17 KG Neulengbach von derzeit „Bauland-Betriebsgebiet“ („BB“) auf „Bauland-Sondergebiet - öffentliche Einrichtungen“ („BS - öffentliche Einrichtungen“)

- Ausweisung einer Teilfläche des Grundstückes Parz. Nr. 11 KG Neulengbach als Verkehrsfläche
- Umwidmung einer Teilfläche auf dem südlichen Bereich des Grundstückes Parz. Nr. 11 KG Neulengbach von derzeit „Bauland-Sondergebiet - Schule“ („BS-Schule“) auf „Grünland-Sportanlage“ („Gspo“)
- Umwidmung eines Teilbereiches des Grundstückes Parz. Nr. 1/3 KG Neulengbach von derzeit „Bauland-Betriebsgebiet“ („BB“) auf „Bauland-Kerngebiet“ („BK“) sowie eines Teilbereiches dieses Grundstückes von derzeit „Grünland-Sportanlage“ („Gspo“) auf „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ („Gl“)
- Streichung des Grüngürtels auf dem Grundstück Parz. Nr. 11 KG Neulengbach
- Streichung des Grüngürtels auf dem Grundstück Parz. Nr. 17 und Parz. Nr. 1/3 KG Neulengbach
- Widmung einer Teilfläche des Grundstückes Parz. Nr. 1/3 KG Neulengbach als „Verkehrsfläche privat“

7.) Hössinger, Unterwolfsbach (Plan Nr. 4):

- Teilweise Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 73/1 KG Unterwolfsbach von derzeit „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ („Gl“) auf „Bauland-Agrargebiet“ („BA“) sowie auf „Grünland - Wasserfläche“ („W“)
- Teilweise Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 324 KG Unterwolfsbach von derzeit „Grünland - Wasserfläche“ („W“) auf „Grünland - Land- und Forstwirtschaft“ („Gl“)

8.) EVN, Untereichen/Tullner Straße (Plan Nr. 5):

- Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 378/4, teilweise Parz. Nr. 380 und teilweise Parz. Nr. 383 alle KG Inprugg von derzeit „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ („Gl“) auf „Grünland-Lagerplatz“ („Glp“)

9.) Koller/Lazelberger, Ollersbach/Fischergasse (Plan Nr. 6):

- Ausweisung des Gebäudes Ollersbach, Fischergasse 5, Parz. Nr. 205 KG Ollersbach, als „Erhaltenswertes Gebäude“ („Geb“)

10.) Tober, Ludmerfeld (Plan Nr. 7):

- Ausweisung des Gebäudes Ludmerfeld 26, Parz. Nr. 1590 KG St. Christophen, als „Erhaltenswertes Gebäude“ („Geb“)

11.) Bruscek, Markersdorf (Plan Nr. 8):

- Teilweise Widmung (Korrektur) des Grundstückes Parz. Nr. 150/1 KG Markersdorf von derzeit „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ („Gl“) auf „Bauland-Wohngebiet“ („BW“) aufgrund eines Übertragungsfehlers im Zuge der Erstellung des ÖROP im Jahre 2003

II. Öffentliche Auflage und Stellungnahmen

Die allgemeine Einsichtnahme des Entwurfes der 5. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes erfolgte in der Zeit vom 16.02.2009 bis 30.03.2009. Innerhalb dieser Frist einlangende Stellungnahmen sind bei der endgültigen Beschlussfassung in Erwägung zu ziehen.

Folgenden Stellungnahmen liegen vor (Anlage 2 bis 5 zu diesem top):

- Von Josef Fischer jun., 3040 Inprugg 1, vom 30.03.2009
- Von Erna Geiger, 3040 Alter Markt 101, vom 30.03.2009
- Von Elisabeth Kettner, 3061 Ollersbach 29, vom 30.03.2009
- Von Norbert Kettner, 3061 Ollersbach 22, vom 30.03.2009

Dazu liegt folgende raumordnungsfachliche Stellungnahme vom Raumplaner DI Liske vor:

In der Zeit von 16.2.2009 bis 30.3.2009 ist der Entwurf zur 5. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Neulengbach wie vom Gesetzgeber vorgesehen durch sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Zu diesem Entwurf sind 4 Stellungnahmen eingelangt, die laut § 21 Abs. 3 u. Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz vom Gemeinderat zu behandeln sind.

Die eingelangten Stellungnahmen wurden von folgenden Parteien abgegeben:

*Josef Fischer
Inprugg 1
3040 Neulengbach*

Erna Geiger

*Elisabeth Kettner
Bahnweg 29
3061 Ollersbach*

*Norbert Kettner
Bahnweg 22
3061 Ollersbach*

1. Josef Fischer

Kurzfassung: *Es wird beantragt, von der vorgesehenen Änderung Abstand zu nehmen, da die Rahmenbedingungen und Grundlagen zur Änderung nicht ausreichend berücksichtigt wurden.*

Die durch Hochwasser gefährdeten, baugesperrten Bereiche fehlen im Entwurf, im Gegenteil wird eine neue Fläche im HQ30-Gebiet von Grünland in Bauland gewidmet.

Vorschlag: Keine Berücksichtigung

Stellungnahme: *Die dargebrachte Einwendung gegen die vorgesehene Änderung kann insofern nicht nachvollzogen werden, da die Rahmenbedingungen und Grundlagen im Erläuterungsbericht zur Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes hinreichend dargestellt und erörtert werden.*

Auch kann die beeinspruchte Umwidmung einer Fläche von Grünland in Bauland, welche sich im HQ30-Überflutungsbereich befindet, ebenso nicht nachvollzogen werden, insbesondere aufgrund des Umstandes, dass Flächen innerhalb dieser Hochwassergefährdungskategorie im NÖ Raumordnungsgesetz nicht geregelt werden (das NÖ Raumordnungsgesetz trifft unter § 15 Abs. 3 Z. 1 Festlegungen für 100-jährliche Hochwasserabfluss-bereiche).

Die Rückwidmung von Gebieten mit aufrechter Bausperre ist darüber hinaus nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens und daher im Zuge dieser Stellungnahme auch nicht zu behandeln.

2. Erna Geiger

Kurzfassung: Es wird angeregt, von der vorgesehenen Streichung der Grüngürtel im Bereich nordöstlich des Wienerwaldstadions abzusehen. Vielmehr sollten diese beibehalten und als „Windgürtel“ bezeichnet werden, da dies u.a. zu einer Verbesserung des Kleinklimas führen würde.

Vorschlag: Keine Berücksichtigung

Stellungnahme: Die angesprochenen derzeit als „Grünland – Grüngürtel“ gewidmeten Flächen sind aufgrund der nicht länger bestehenden Notwendigkeit der Trennung zwischen Wohn- und Betriebsbauland obsolet und sollen dementsprechend aufgelassen werden (s.a. § 14 Abs. 2 Z. 12 des NÖ Raumordnungsgesetz).

Anzumerken ist jedoch, dass die Auflassung der Widmung „Grünland – Grüngürtel“ nicht zwingend den derzeitigen Baumbestand gefährdet, da die vorgesehene Umwidmung auch nicht darin begründet liegt, sondern vielmehr in dem erläuterten Entfall der Notwendigkeit der funktionsweisen Trennung sich gegenseitig störender Nutzungen nach § 14 Abs. 2 Z. 12 NÖ Raumordnungsgesetz.

3. Elisabeth Kettner

Kurzfassung: Die o.a. Partei stellt fest, dass neben den Grundstücken Nr. 287/25 und 287/26, KG Ollersbach, noch immer unbenutztes Bauland vorhanden ist, wodurch es keinen Grund gibt, das vorgesehene Grünland in Bauland umzuwidmen. Auch geht aus dem Auflagenentwurf nicht hervor, wie dieses Bauland aufgeschlossen werden soll.

Vorschlag: Keine Berücksichtigung

Stellungnahme: Die festgestellten, ungenutzten Baulandbereiche in der Nähe der Grundstücke Nr. 287/25 und 287/26, KG Ollersbach, sind im Zuge der vorgesehenen Umwidmung deshalb nur bedingt relevant, da sie

- derzeit sehr wohl bereits zu Teilen genutzt werden und
- die vorgesehenen Erweiterungen – nicht zuletzt aus Gründen der Verfügbarkeit – nicht auf diesen o.a. Flächenreserven umgesetzt werden können

Darüber hinaus ist dieser Bereich der Katastralgemeinde Ollersbach im verordneten Örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Neulengbach als Schwerpunkt der künftigen Siedlungserweiterung vorgesehen.

Hinsichtlich der angesprochenen Aufschließung ist anzumerken, dass die funktionsgerechte Anbindung an das öffentliche Verkehrs-

netz durch die vorgesehene Ausweitung der Widmung „Verkehrsfläche öffentlich“ sicher gestellt wird. Die interne Aufschließung von Grundstücken ist hingegen grundsätzlich kein Inhalt der Flächenwidmung.

4. Norbert Kettner

Kurzfassung: Analog Stellungnahme Nr. 3

Vorschlag: Keine Berücksichtigung

Stellungnahme: Analog Stellungnahme Nr. 3

III. Stellungnahmen des Amtes der NÖ Landesregierung

Von der Abt. RU2 wird folgendes Gutachten im Wege der Abt. RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung zum Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes übermittelt:

RU2-O-414/133-2009

Bezug: RU1-R-414/054-2009

Betrifft: Stadtgemeinde Neulengbach – Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht hat mit Schreiben vom 16.02.2009 die Unterlagen zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms zur Begutachtung übermittelt. Die Änderungsunterlagen und die Abschätzung der Umweltauswirkungen wurden vom Ing. Kons. für Raumplanung und Raumordnung Dipl. Ing. Herbert Liske ausgearbeitet. Er kommt zu dem Ergebnis, dass keine strategische Umweltprüfung erforderlich ist, da die relevanten Änderungen dem örtlichen Entwicklungskonzept entsprechen, das 2006 einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde. Aus Sicht der Raumordnung sind die Ausführungen zutreffend.

Auf Grund des Lokalausweises, der vorgelegten Unterlagen und der mit Vertretern der Gemeinde geführten Besprechung wird folgendes

GUTACHTEN

zum Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogramms abgegeben.

Zur Flächenbilanz:

In der Stadtgemeinde sind insgesamt 411ha Wohnbauland gewidmet; davon sind noch 98,7ha (24%) unbebaut. Nun ist eine Erhöhung der Wohnbaulandreserven in Tausendblum, Ollersbach und Unterwolfsbach um insgesamt 0,6ha geplant. Das neue Bauland wird vertraglich gesichert. Unter Berücksichtigung der relativ geringfügigen Erhöhung der Reserven und der wirksamen Bodenpolitik der Gemeinde wird die Wohnbaulanderweiterung als vertretbar erachtet.

Die Verträge sind nachzureichen.

1) und 3) KG Tausendblum, Parz. Nr. 851/1 und 851/6:

Geringfügige Änderung der Siedlungs- und Baulandgrenze im Entwicklungskonzept:

Die derzeitige Grenze dieses Baulandsplitters an der L2301, der laut regionalem Raumordnungsprogramm NÖ Mitte nicht vergrößert werden darf, verläuft quer durch ein etwa 30 Jahre altes Wohngebäude. Dementsprechend wird die Abgrenzung nun geringfügig geändert, wobei das Ausmaß des Baulandes nicht verändert wird.

Die Neuabgrenzung des Baulandes unter Einbeziehung des Gebäudes, das vor der generellen Überarbeitung des digitalen örtlichen Raumordnungsprogramms errichtet wurde, ist als Korrektur des Flächenwidmungsplans zu werten. Da die Wohnbaulandmenge nicht verändert wird, ist auch kein Widerspruch zu den Festlegungen der überörtlichen Raumordnung gegeben.

2) KG Tausendblum, Parz. Nr. 96/3:

Umwidmung von Glf auf BW (ca. 980m²) und Vö:

Das Grundstück liegt am östlichen Rand eines von der Gemeinde langfristig geplanten Siedlungsschwerpunktes. Die Erschließung ist über eine etwa 6m breite Verkehrsfläche vorgesehen, die von der L129 abzweigt und in die geplante Erschließungsstraße des langfristigen Siedlungsbereichs mündet. Im Hinblick auf die weitere zukünftige Siedlungsentwicklung wäre die Widmung der Verkehrsfläche auf 8,5m zu verbreitern.

Sonst wurden bei Überprüfung der kleinräumigen Baulanderweiterung keine Tatsachen festgestellt, die den fachlichen Vorgaben der Raumordnung widersprechen.

4) KG Tausendblum, Parz. Nr. 287/1 u. a.:

Erweiterung des BW:

Im Jahr 2003 wurde ein ca. 125m langer Streifen entlang des Bahnwegs als BW gewidmet und inzwischen bebaut. Daran anschließend soll nun ein ca. 4000m² großer Bereich als BW ausgewiesen werden. Der Bereich ist im Entwicklungskonzept 2003 für eine Siedlungserweiterung vorgesehen. Da auch die Verfügbarkeit vertraglich gesichert wird, ist die Änderung als weiterer Planungsschritt zur Realisierung des langfristigen Entwicklungsziels der Gemeinde zu werten.

5) KG Neulengbach, Bereich zwischen Bahn und Wienerwaldstadion:

Umstrukturierung der Baulandwidmungsarten

Der Bereich ist derzeit als BS-Schule, BB und Ggü (als Pufferzone zwischen BS bzw. BK und BB) gewidmet. Der Standort liegt nahe der Bahnhaltestelle Neulengbach Markt und ist dem Zentrum der Stadt gut zugeordnet. Anlässlich der Verlegung des Bauhofs aus diesem Bereich und der Projektentwicklung für einen neuen Schulstandort wird die Fläche nun als BS-öffentliche Einrichtungen bzw. BK ausgewiesen. Im Zusammenhang mit dieser Umstrukturierung wird auch die Abgrenzung der angrenzenden Widmung Gspo geändert.

Auf Grund der Lage ist der Standort für die Ansiedlung öffentlicher Einrichtungen sowie für eine Kerngebietsnutzung geeignet. Da nördlich, westlich und östlich BK angrenzt, kann mit der Umwidmung auch eine einheitlichere Nutzung des Gebietes erreicht werden und die Einlagerung des BB innerhalb des Wohnbaulandes bzw. der angestrebten öffentlich Nutzung beseitigt werden.

Die Umwidmung dient der Weiterentwicklung des Stadtkerns zu einem funktionalen Mittelpunkt, insbesondere als Hauptstandort zentraler Einrichtungen. Auf die Erreichbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel wurde Bedacht genommen. Weiters wird mit der Auflassung des gewidmeten Betriebsstandortes eine größere räumliche Konzentration des Betriebsbaulandes innerhalb des Gemeindegebietes erreicht.

6) KG Haag, Parz. Nr. 158/5(T):

Umwidmung von Gspo in BS-Badesiedlung (ca. 4100m²):

Der als Gspo gewidmete Bereich umfasst das Sport- und Erholungszentrum mit der Freibadeanlage und den Tennisplatz.

Im Norden befinden sich 26 Kabanen im Ausmaß von 5m X 5m. Sie sind im Erdgeschoß mit einem Wohnraum, Bad, WC und Kleinküche, im Obergeschoß mit einem Schlafraum und Balkon ausgestattet. Darüber hinaus verfügt jede Kabane über einen Garten, in einigen Fällen auch über Gerätehütten und Satellitenanlagen. Die Ausstattung zeigt, dass die Kabanen offensichtlich nicht nur dem temporären Aufenthalt im Erholungszentrum dienen.

Mit der Widmung BS-Badesiedlung beabsichtigt die Gemeinde, die bestehende Nutzung im Flächenwidmungsplan zu berücksichtigen.

Erfahrungen aus der Raumordnung zeigen, dass in „Badesiedlungen“ oft auch große Wohnhäuser entstehen, da die Definition von Siedlung dies nicht ausschließt (laut Enzyklopädie Wikipedia handelt es sich bei einer Siedlung um einen Ort, wo Menschen in Gebäuden zum Zwecke des Wohnens und Arbeitens zusammen leben). Für eine derartige Nutzung ist laut Raumordnungsgesetz eine Widmungsart des Wohnbaulandes zu erwägen. Bauland-Sondergebiet ist grundsätzlich nicht für eine Wohnnutzung, sondern für einen „besonderen Zweck“ vorgesehen. Eine Wohnnutzung ist nur insoweit zuzulassen, als diese mit Rücksicht auf die betrieblichen Erfordernisse vorhanden sein muss.

Die Widmungsart Sondergebiet widerspricht somit der geplanten Siedlungsnutzung.

Von der geplanten Festlegung ist daher abzusehen.

Da der Standort am Rande des Erholungszentrums im Übergang zum Wohnbauland liegt, bringt die (bestehende) dichtere Anordnung der privat genutzten Hütten in diesem schmalen Bereich keine Verschmälerung der Erholungsqualität der Badeanlage mit sich. Es wird empfohlen, die Widmung BS-Kabanen und Gerätehütten ins Auge zu fassen und die Definition bzw. zulässige Nutzung der Kabanen in der Verordnung festzulegen.

7) KG Tausendblum, Parz. Nr. 630/5,6,7,17,18,19 und /22:

Umwidmung von BEZ -2300 auf BB (ca. 7.850m²):

In diesem Bereich befindet sich ein großer Lebensmittelmarkt. Die Umwidmung resultiert aus der Änderung des Raumordnungsgesetzes, das nun die Widmung B-EZ nicht mehr vorsieht. Im Sinne einer einheitlichen Widmung eines Baublocks ist die Einbeziehung der Fläche in die angrenzende Widmung BB nachvollziehbar.

8) KG Unterwolfsbach, Parz. Nr. 73/1(T) und 324(T):

Verlegung einer Wasserfläche und Erweiterung des BA um ca. 1200m²:

Die geplante Widmung der Wasserfläche entspricht dem Rechtsstand.

Im örtlichen Raumordnungsprogramm 2003 (Ziele-Maßnahmen-Katalog bzw. Erläuterungsbericht zum Entwicklungskonzept) soll sich die bauliche Entwicklung in Unterwolfsbach im Wesentlichen auf die Arrondierung der bestehenden Siedlungskörper beschränken. Die kleinräumige Ausweisung des BA bis zum Wasser führenden Graben kann als Abrundung des Wohnbaulandes gewertet werden und entspricht somit den Intentionen des Entwicklungskonzepts.

9) KG Inprugg, Parz. Nr. 378/4, 380(T) und 383(T):

Umwidmung von Glf auf Glp (ca. 3300m²):

Der geplante Lagerplatz der EVN liegt an der B19, etwa 130m südwestlich der Ortschaft Unter-Eichen. In ca. 50m Entfernung führt eine 110-kV-Leitung vorbei, auf der anderen Straßenseite befindet sich das Umspannwerk.

Durch die Hochspannungsleitung und das Umspannwerk ist das Orts- bzw. Landschaftsbild in diesem Bereich bereits vorbelastet. Die Zuordnung des Lagerplatzes zu diesen Anlagen ist nachvollziehbar.

Es wird empfohlen, im Bauverfahren eine Bepflanzung am Rand des Lagerplatzes zu erwirken.

Bezüglich der Ausfahrt auf die B19 wurde das Einvernehmen mit der Straßenbauabteilung Neulengbach hergestellt.

10) KG Ollersbach, Parz. Nr. 205:

11) KG St. Christophen, Parz. Nr. 1590(T):

Umwidmung von Glf auf Geb

Es handelt sich um Hauptgebäude, deren Bau bewilligt wurde bzw. deren Bewilligung auf Grund des Alters anzunehmen ist und die der Bautradition des Umlandes entsprechen sowie das Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigen.

Die Benützbarkeit der beiden Wohnhäuser ist nicht durch Auswirkungen natürlicher Gegebenheiten gefährdet; die erforderliche Verkehrserschließung ist gewährleistet.

Betreffend den baulichen Zustand des Gebäudes in Ollersbach wurde ein bautechnisches Gutachten eingeholt, wonach die Grundbauteile wie tragende Wände, Decken und Dachkonstruktionen augenscheinlich standsicher sind.

12) KG Markersdorf, Parz. Nr. 150/1(T):

Umwidmung von Glf auf BW:

Im Zuge der generellen Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogramms 2003 wurde die rechtskräftige Widmung BW nicht richtig in die neue Plangrundlage des Flächenwidmungsplans übertragen. Dies geht aus der korrekten Darstellung des gewidmeten BW im Entwicklungskonzept 2003 hervor. Auch im „Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan“ 2003, in dem der Änderungswille der Gemeinde dokumentiert worden ist, findet sich kein Hinweis auf eine geplante Änderung. Laut Aussagen der Gemeinde wurde in diesem Bereich wegen der Überflutungsgefahr bei einem HQ 100 der Großen Tulln eine Bausperre verhängt. Auch diese Maßnahme lässt auf eine rechtsgültige Baulandwidmung schließen.

Die geplante Änderung betrifft die Korrektur eines nachvollziehbar dokumentierten Darstellungsfehlers im Flächenwidmungsplan. Da der Bereich aber außerhalb des geschlossenen Ortsgebietes im Über-

flutungsbereich der Großen Tulln liegt, ist eine Baulandwidmung erst nach Herstellung der Hochwassersicherheit möglich.

Dipl.-Ing. C i k l
Sachverständige für Raumordnung
und Raumplanung
elektronisch unterfertigt
14.04.2009

Von der Abt. BD2 – Naturschutz wird folgendes Gutachten im Wege der Abt. RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung zum Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes übermittelt:

Betrifft
Stadtgemeinde Neulengbach, 5. Änderung des örtl. Raumordnungsprogrammes

Die Stadtgemeinde Neulengbach beabsichtigt im Rahmen der 5. Änderung des örtl. ROP's einige Änderungen zum Flächenwidmungsplan, sowie eine Änderung des Entwicklungskonzeptes (Bereich Unterdambach) durchzuführen. Der Ortsplaner kommt beim Screening zum Ergebnis, dass in Folge der Geringfügigkeit der geplanten Änderungen keine SUP erforderlich ist. Diesem Prüfergebnis kann seitens des unterfertigten Naturschutzsachverständigen zugestimmt werden, soweit davon das Landschaftsschutzgebiet Wienerwald bzw. der gleichnamige Natura-2000-Bereich berührt werden. Es handelt sich dabei vor allem um die geplanten Widmungsänderungen in der KG Neulengbach (BS-Schule, öffentliche Einrichtungen, Verkehrsfläche Öffentlich, BK bzw. Betriebsgebiet und Gründland-Sportstätte), weiters in der KG Haag (Grünland-Sportstätte in BS-Badesiedlung-Kabanenbereich im Freibadareal) und in der KG Markersdorf (geringfügige Baulanderweiterung am südwestlichen Ortsrand). Nachhaltige Beeinträchtigungen auf Schutzgüter des Landschaftsschutzgebietes bzw. auf Schutzobjekte nach den Natura-2000-Richtlinien sind bei diesen oben angeführten Widmungsänderungen nicht zu erwarten und es besteht daher aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes kein Einwand gegen eine Genehmigung dieser vorgelegten Umwidmungspunkte.

Ergeht an:

- 1. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme*

elektronisch unterfertigt

IV. Verordnung

Gemäß § 22 Abs. 4 sowie § 21 Abs. 9 Raumordnungsgesetz LGBL.Nr. 8000-23 obliegt die Erlassung der Verordnung über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes dem Gemeinderat. Es wäre daher beiliegende Verordnung AZ. 584/2009 (Anlage 6 zu diesem top) zu beschließen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass sich die Plandarstellung gegenüber dem Auflagenentwurf hinsichtlich Plan Nr. 3 gemäß Punkt 5.) insoferne geändert hat, dass die Widmung „Bauland-Sondergebiet – Badesiedlung“ („BS - Badesiedlung“) auf die Widmung „Bauland-Sondergebiet - Kabanen, Gerätehütten“ („BS – Kabanen, Gerätehütten“) abgeändert wird.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass sich die Plandarstellung gegenüber dem Auflagenentwurf hinsichtlich Plan Nr. 1 gemäß Punkt 1.) insoferne geändert hat, dass die Erschließung über die etwa 6 m breite Verkehrsfläche, die von der L 129 abzweigt und in die geplante Erschließungsstraße des langfristigen Siedlungsbereiches mündet, im Hinblick auf die weitere zukünftige Siedlungsentwicklung, die Widmung der Verkehrsfläche auf 8,5 m verbreitert wird.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die teilweise Widmung (Korrektur) des Grundstückes Parz. Nr. 150/1 KG Markersdorf laut Plandarstellung des Auflagenentwurfes hinsichtlich Plan Nr. 8 gemäß Punkt 11.) aus diesem Verfahren auszuschneiden ist, da dieser Bereich außerhalb des geschlossenen Ortsgebietes im Überflutungsbereich der Großen Tulln liegt und eine Baulandwidmung erst nach Herstellung der Hochwassersicherheit möglich ist.

V. Adaptierung des Flächenwidmungsplanes laut Planzeichenverordnung

Gemäß der derzeit geltenden Planzeichenverordnung LGBl. 8000/2-0 bedarf es der Neudarstellung des gesamten Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Neulengbach laut der auf die Verordnung AZ. 584/2009 bezughabenden Pläne vom April 2009 (Anlage 7 zu diesem top).

Folgende – nicht bloß farblich anders dargestellte – Änderungen der Darstellung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Neulengbach ergeben sich aufgrund der Neudarstellung gem. NÖ Planzeichenverordnung:

1. Widmungsart „Gm“ („Grünland – Müllablagerungsplatz“) mit der Zusatzbezeichnung „Kompostieranlage“ wird ersetzt durch die Widmungsart „Ga“ („Grünland – Abfallbehandlungsanlage“)
2. Widmungsart „Gl“ („Grünland – Land- und Forstwirtschaft“) wird anders bezeichnet, nunmehr „Glf“
3. Widmungsart „++“ („Grünland – Friedhof“) wird anders bezeichnet, nunmehr „G++“
4. Kenntlichmachung „Wald“ wird anders dargestellt („Fo“ in weißem Kreis)
5. Kenntlichmachung „Bahn“ wird nunmehr vollflächig dargestellt

6. Kenntlichmachung „Quelle“, „Brunnen“ „Überflutungsbereich HQ 100“, „Gemeldete Verdachtsfläche“, „Fläche erhöhten Gefährdungspotentials“, „Bodendenkmal“ werden nunmehr anders dargestellt
7. Siedlungsgrenzen gem. § 5 Abs. 1 Z. 1“, „Siedlungsgrenzen gem. § 5 Abs. 1 Z. 2“, „Natura 2000 Vogelschutzgebiet“ werden nunmehr im Flächenwidmungsplan kenntlichgemacht
8. Neudarstellung des Plankopfes gem. NÖ Planzeichenverordnung

VI. Baulandmobilisierungsverträge

Gemäß § 16a Abs. 2 NÖ. Raumordnungsgesetz darf die Gemeinde aus Anlass der Widmung von Bauland mit Grundeigentümern Verträge abschließen, durch die sich die Grundeigentümer bzw. diese für ihre Rechtsnachfolger verpflichten, ihre Grundstücke innerhalb einer bestimmten Frist zu bebauen bzw. über Vermittlung der Gemeinde einer Bebauung zuzuführen.

In seiner Sitzung am 18.11.1997 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Neulengbach den Grundsatzbeschluss gefasst, alle Neuwidmungen von Bauland mit solchen Baulandmobilisierungsverträgen abzusichern.

Es wurden daher auch im Zuge der 5. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes folgende Baulandneuwidmungen im Rahmen der Vertragsraumordnung durch insgesamt 2 Verträge abgesichert (Anlage 8 und 9 zu diesem top):

1. Wöhrer Tanja - Parz. 96/3 KG Tausendblum (Baulandmobilisierungsvertrag Nr.1 AZ.5360/2008)
2. Gissauer Alfred - Parz. 287/26 KG Ollersbach (Baulandmobilisierungsvertrag Nr.2 AZ.5336/2008)

Vorberatung: Die angeführten Umwidmungspunkte wurden in der Sitzung des Ausschusses für „Gemeindeentwicklung, Veranstaltungen“ am 13.11.2008 behandelt und der Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Umwidmungsverfahrens in der Sitzung des Gemeinderates am 02.12.2008 gefasst.

Zuständigkeit: Gemäß den Bestimmungen des NÖ ROG ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Die Kosten für die Tätigkeit des Raumplaners, Hrn. Dipl. Ing. Liske wurden der Gemeinde bereits vorgeschrieben.

Beschlussantrag für STR:

1. Der Gemeinderat möge nach Beratung über die Stellungnahmen und Gutachten die Verordnung AZ. 584/2009 über die 5. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes sowie die Neudarstellung des gesamten Flächenwidmungsplanes laut derzeit gültiger Planzeichenverordnung beschließen.
2. Der Gemeinderat möge den Baulandmobilisierungsvertrag Nr. 1 beschließen (AZ.5360/2008)
3. Der Gemeinderat möge den Baulandmobilisierungsvertrag Nr. 2 beschließen (AZ.5336/2008)

Anlagen:

STADTGEMEINDE

AZ.: 584/2009



NEULENGBACH

Polit. Bezirk St. Pölten, Land Niederösterreich

A-3040 Neulengbach, Kirchenplatz 82, Postfach 6
Tel.: 02772/52105, Fax: DW 55, DVR: 0112623

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 28.04.2009, TOP , nach Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen, nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-23, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass die auf den entsprechend der zu dieser Verordnung gehörenden Plandarstellungen vom Dezember 2008, verfasst von DI Herbert LISKE, 2500 Baden, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, durch rote Signatur dargestellten Widmungsarten des Flächenwidmungsplanes bzw. Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes festgelegt werden (5. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes).

Weiters wird gemäß der derzeit geltenden Planzeichenverordnung LGBl. 8000/2-0 die Neudarstellung des gesamten Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Neulengbach aufgrund der bezug habenden Pläne vom April 2009, verfasst von DI Herbert LISKE, 2500 Baden, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, festgelegt.

§ 2

Ad „Bauland – Sondergebiet – Kabanen, Gerätehütten“:

Unter „Kabanen“ sind grundsätzlich Gebäude zu verstehen, welche der ausschließlichen Erholungs- und Freizeitnutzung dienen. Gerätehütten werden als Gebäude definiert, welche eine Grundrissfläche von 6 m² bzw. eine Gebäudehöhe von 2 Meter nicht überschreiten.

§ 3

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Neulengbach während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Neulengbach, am 28.04.2009

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

I.

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Zi. 3 lit. h und § 16a Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

1. Frau Tanja WÖHRER, geb. 27.05.1983, wohnhaft in 3051 St. Christophen, Alleestraße 82, als Eigentümerin des (der) Grundstücke(s) Nr. 96/3 der Katastralgemeinde Tausendblum - diese(r) im folgenden „Eigentümer“ genannt und
2. der Stadtgemeinde Neulengbach, vertreten durch den Bürgermeister Franz Wohlmuth, im folgenden „Gemeinde“ genannt.

II.

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist jener Teil des (der) Grundstücke(s) Nr. 96/3, Katastralgemeinde Tausendblum, für den gemäß Entwurf einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) die Widmung Bauland-Wohngebiet vorgesehen ist. Eine Plandarstellung dieses Entwurfes im Maßstab 1:5000 ist dem Vertrag angeschlossen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die (den) Eigentümer(in) von etwaigen Änderungen der Planung sofort zu informieren und eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

III.

Ziel

Ziel der im Punkt II angeführten Widmungsänderung ist die kurzfristige Bereitstellung von Baugrundstücken im Sinne der Widmungsart Bauland-Wohngebiet, vorrangig zur Schaffung von Hauptwohnsitzen.

Die (der) Eigentümer(in) nehmen (nimmt) zur Kenntnis, dass durch die Änderung der Widmungsart möglicherweise die Verpflichtung zur Straßengrundabtretung, jedoch bei Bauplatzerklärung die Verpflichtung zur Entrichtung der Aufschließungsabgabe nach den Bestimmungen der NÖ Bauordnung besteht.

IV.

Bebauungsfrist

1. Der (die) neugeschaffene(n) Bauplatz (-plätze) ist (sind) innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der Baulandwidmung (bzw. Freigabe der Aufschließungszone) einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d. h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen und innerhalb von weiteren 3 Jahren fertigzustellen. Den (dem) Käufer(n) der Bauplätze ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.

V.

Verbüchertes Vorkaufsrecht der Gemeinde

1. Die (der) Eigentümer(in) räumen der Stadtgemeinde Neulengbach für das (die) gemäß Punkt IV zu schaffende(n) Grundstück(e) ein Vorkaufsrecht für alle Fälle der Veräußerung ein. Die (der) Eigentümer(in) haften für das vereinbarte Vorkaufsrecht mit der (den) vertragsgegenständlichen Liegenschaft(en).
2. Die (der) Eigentümer(in) erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das Vorkaufsrecht für die Gemeinde gemäß Abs. 1 im Grundbuch eingetragen werden kann.
3. Das Vorkaufsrecht ist als wesentlicher Bestandteil in Kaufverträge aufzunehmen, sodass auch im Falle der Weiterveräußerung eines (neugeschaffenen) Bauplatzes die (der) jeweilige(n) Käufer zur Einräumung des Vorkaufsrechtes im Grundbuch verpflichtet sind. Von jeder beabsichtigten Veräußerung unverbauter Bauplätze ist die Gemeinde zu informieren. Eine Ausfertigung der Kaufverträge ist vor Unterzeichnung durch den (die)
4. Käufer der Gemeinde zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages vorzulegen.

Weiters ist die Verpflichtung in den Kaufvertrag aufzunehmen, dass sich der Käufer verpflichtet, nach Fertigstellung des konsensmäßigen Hauptgebäudes in der Stadtgemeinde Neulengbach mit Hauptwohnsitz anzumelden.

5. Die Gemeinde verpflichtet sich ihrerseits, bei Fertigstellung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes eine Urkunde auszustellen, mit der das Vorkaufsrecht im Grundbuch gelöscht werden kann.
6. Die (der) Eigentümer oder Käufer haben unmittelbar nach Ablauf der 5jährigen Bebauungsfrist gemäß Punkt IV die noch unbebauten Bauplätze bzw. Grundstücke der Gemeinde zu einem um 25 % reduzierten Verkehrswert anzubieten. Der Verkehrswert wird von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt die Gemeinde einen gerichtlich beeedeten Sachverständigen, der den Verkehrswert festlegt. In diesem Falle anerkennen die Vertragspartner den festgelegten Verkehrswert.

VI. Ausübung des Vorkaufsrechtes

Die Gemeinde hat nach schriftlicher Vorlage des Kaufangebotes gemäß Punkt V Absatz 5 das Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von 6 Monaten entweder selbst auszuüben, eine dritte Person als Käufer namhaft zu machen oder eine Löschungsurkunde auszustellen.

VII. Vertragskosten

Die Gemeinde übernimmt die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und die mit der grundbücherlichen Einverleibung des Vorkaufsrechtes verbundenen Kosten und Gebühren.

VIII. Beginn der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der im Punkt II vorgesehenen Widmung aufgeschoben.

IX. Strafbestimmung

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages sind die (der) Eigentümer(in), deren Rechtsnachfolger bzw. die Käufer der Bauplätze verpflichtet, der Gemeinde eine Konventionalstrafe in Höhe von 30 % des Verkehrswertes, dessen Höhe gemäß Punkt V.5. dieses Vertrages festzusetzen ist, des jeweiligen Grundstückes bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe dient zur Abdeckung des entstandenen Schadens, insbesondere all jener Kosten, die von der Gemeinde für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen sind, inklusive aller erforderlichen Projektierungs- und Planungsarbeiten sowie der Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland.

X.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach.

Neulengbach, am

Grundstückseigentümer:

.....

Für die Stadtgemeinde Neulengbach:

Bürgermeister:

Vizebürgermeister:

.....

.....

Stadtrat:

Gemeinderat:

.....

.....

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am

--

I.

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Zi. 3 lit. h und § 16a Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

3. Herr Alfred GISSAUER, geb. 07.07.1956, wohnhaft in 3040 Neulengbach, Weinbergstraße 22, als Eigentümer des (der) Grundstücke(s) Nr. 287/26 der Katastralgemeinde Ollersbach - diese(r) im folgenden „Eigentümer“ genannt und
4. der Stadtgemeinde Neulengbach, vertreten durch den Bürgermeister Franz Wohlmuth, im folgenden „Gemeinde“ genannt.

II.

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist jener Teil des (der) Grundstücke(s) Nr. 287/26, Katastralgemeinde Ollersbach, für den gemäß Entwurf einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) die Widmung Bauland-Wohngebiet vorgesehen ist. Eine Plandarstellung dieses Entwurfes im Maßstab 1:5000 ist dem Vertrag angeschlossen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die (den) Eigentümer(in) von etwaigen Änderungen der Planung sofort zu informieren und eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

III.

Ziel

Ziel der im Punkt II angeführten Widmungsänderung ist die kurzfristige Bereitstellung von Baugrundstücken im Sinne der Widmungsart Bauland-Wohngebiet, vorrangig zur Schaffung von Hauptwohnsitzen.

Die (der) Eigentümer(in) nehmen (nimmt) zur Kenntnis, dass durch die Änderung der Widmungsart möglicherweise die Verpflichtung zur Straßengrundabtretung, jedoch bei Bauplatzerklärung die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschließungsabgabe nach den Bestimmungen der NÖ Bauordnung besteht.

IV.

Bebauungsfrist

2. Der (die) neugeschaffene(n) Bauplatz(-plätze) ist (sind) innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der Baulandwidmung (bzw. Freigabe der Anschließungszone) einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d. h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen und innerhalb von weiteren 3 Jahren fertigzustellen. Den (dem) Käufer(n) der Bauplätze ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.

V.

Verbüchertes Vorkaufsrecht der Gemeinde

7. Die (der) Eigentümer(in) räumen der Stadtgemeinde Neulengbach für das (die) gemäß Punkt IV zu schaffende(n) Grundstück(e) ein Vorkaufsrecht für alle Fälle der Veräußerung ein. Die (der) Eigentümer(in) haften für das vereinbarte Vorkaufsrecht mit der (den)

vertragsgegenständlichen Liegenschaft(en).

8. Die (der) Eigentümer(in) erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das Vorkaufsrecht für die Gemeinde gemäß Abs. 1 im Grundbuch eingetragen werden kann.
9. Das Vorkaufsrecht ist als wesentlicher Bestandteil in Kaufverträge aufzunehmen, sodass auch im Falle der Weiterveräußerung eines (neugeschaffenen) Bauplatzes die (der) jeweilige(n) Käufer zur Einräumung des Vorkaufsrechtes im Grundbuch verpflichtet sind. Von jeder beabsichtigten Veräußerung unverbauter Bauplätze ist die Gemeinde zu informieren. Eine Ausfertigung der Kaufverträge ist vor Unterzeichnung durch den (die)
10. Käufer der Gemeinde zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages vorzulegen.

Weiters ist die Verpflichtung in den Kaufvertrag aufzunehmen, dass sich der Käufer verpflichtet, nach Fertigstellung des konsensmäßigen Hauptgebäudes in der Stadtgemeinde Neulengbach mit Hauptwohnsitz anzumelden.

11. Die Gemeinde verpflichtet sich ihrerseits, bei Fertigstellung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes eine Urkunde auszustellen, mit der das Vorkaufsrecht im Grundbuch gelöscht werden kann.
12. Die (der) Eigentümer oder Käufer haben unmittelbar nach Ablauf der 5jährigen Bebauungsfrist gemäß Punkt IV die noch unbebauten Bauplätze bzw. Grundstücke der Gemeinde zu einem um 25 % reduzierten Verkehrswert anzubieten. Der Verkehrswert wird von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt die Gemeinde einen gerichtlich beeedeten Sachverständigen, der den Verkehrswert festlegt. In diesem Falle anerkennen die Vertragspartner den festgelegten Verkehrswert.

VI.

Ausübung des Vorkaufsrechtes

Die Gemeinde hat nach schriftlicher Vorlage des Kaufangebotes gemäß Punkt V Absatz 5 das Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von 6 Monaten entweder selbst auszuüben, eine dritte Person als Käufer namhaft zu machen oder eine Löschungsurkunde auszustellen.

VII.

Vertragskosten

Die Gemeinde übernimmt die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und die mit der grundbücherlichen Einverleibung des Vorkaufsrechtes verbundenen Kosten und Gebühren.

VIII.

Beginn der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der im Punkt II vorgesehenen Widmung aufgeschoben.

IX.

Strafbestimmung

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages sind die (der) Eigentümer(in), deren Rechtsnachfolger bzw. die Käufer der Bauplätze verpflichtet, der Gemeinde eine Konventionalstrafe in Höhe von 30 % des Verkehrswertes, dessen Höhe gemäß Punkt V.5. dieses Vertrages festzusetzen ist, des jeweiligen Grundstückes bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe

dient zur Abdeckung des entstandenen Schadens, insbesondere all jener Kosten, die von der Gemeinde für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen sind, inklusive aller erforderlichen Projektierungs- und Planungsarbeiten sowie der Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland.

X.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach.

Neulengbach, am

Grundstückseigentümer:

.....

Für die Stadtgemeinde Neulengbach:

Bürgermeister:

Vizebürgermeister:

.....

.....

Stadtrat:

Gemeinderat:

.....

.....

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen
3. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. einstimmig
2. einstimmig
3. einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 10. Energie- und Klimaschutz-Förderung der Stadtgemeinde Neulengbach

Berichterstatter: STR Mag. Ing. Alois Heiss

Sachverhalt:

Das Land Niederösterreich unterstützt die Klimabündnis-Gemeinden durch das „Paket Öffentlichkeitsarbeit zum Schwerpunkt Energie“ bei der Gewährung von Förderungen für energiesparende Maßnahmen an ihre BürgerInnen.

Einreichzeitraum für die BürgerInnen an die Gemeinde: April 2009 - September 2010
Abrechnungszeitraum: bis Mitte 2011

Maßnahmen, für die ein Zuschuss gewährt wird:

- * Wärmedämmung – thermische Verbesserung der Gebäudehülle
- * Solaranlage zur Warmwasserbereitung bzw. Raumheizung
- * Heizkesseltausch (Scheitholz- und Pelletkessel) und Fernwärmeanschluss

Das Anbieten einer Wärmedämmförderung durch die Gemeinde gilt als Voraussetzung für die Beteiligung an dieser Aktion!

Höhe des Zuschusses:

Die Unterstützung erfolgt in Form eines Zuschusses zur jeweiligen durch die Gemeinde geförderten Maßnahme. Der Zuschuss des Landes NÖ beträgt maximal 50% des von der Gemeinde gewährten Förderbetrags, maximal jedoch 250 € pro Haushalt. Die Gesamtsumme des Zuschusses beträgt maximal 10.000 € pro Gemeinde.

Bedingungen für den Zuschuss:

Als Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses müssen von der Gemeinde folgende Kriterien berücksichtigt werden:

*** Solaranlage:**

Voraussetzung ist die Erfüllung der Förderkriterien der NÖ-Wohnbauförderung für Solaranlagen.

*** Heizkesseltausch und Fernwärmeanschluss:**

Die Kriterien und Erfordernisse der NÖ Wohnbauförderung Heizkesseltausch/Fernwärme sind einzuhalten.

*** Wärmedämmung/thermische Gebäudehülle:**

Der Zuschuss wird lediglich für nachträgliche Maßnahmen (Althaussanierung) gewährt. Für den

Neubau wird kein Zuschuss gewährt.

Es sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

Variante A: Generalsanierung

Erreichen einer mindestens 50-prozentigen Reduktion des Heizwärmebedarfs oder einer Energiekennzahl (Heizwärmebedarf) von max. 70 kWh/m² und Jahr. Der Nachweis erfolgt über einen von einer befugten Stelle ausgestellten Energieausweis.

Variante B: Einzelmaßnahmen

Wurde für das Objekt kein Energieausweis erstellt so ist die Verbesserung des U-Wertes der Bauteile nach Anbringen der Wärmedämmung nachzuweisen.

Der U-Wert der Bauteile darf nach der Sanierung folgende Werte nicht überschreiten:

Außenmauer: 0,3 W/m²K

Oberste Geschoßdecke/Dachschräge: 0,2 W/m²K

Kellerdecke/erdberührter Fußboden: 0,35 W/m²K

Die Förderung eines Fenstertausches wird nicht bezuschusst.

Der Nachweis über den U-Wert des Bauteils ist durch eine befugte Person zu erbringen (Berechnung und Dokumentation). Dies kann durch ein/e EnergieberaterIn z.B. im

Rahmen einer kostenlosen Energieberatung der NÖ Energieberatung, oder auch durch einen Baumeister erfolgen.

In diesem Zusammenhang wurden folgende (neue) Richtlinien für die Stadtgemeinde Neulengbach erarbeitet:



**Energie- und Klimaschutz-Förderung
der
Stadtgemeinde Neulengbach**

Die Stadtgemeinde Neulengbach als Klimabündnisgemeinde und Mitgliedsgemeinde von Klimabündnis Wienerwald unterstützt Maßnahmen im privaten Wohnungsbereich, die der Reduzierung des CO₂-Ausstoßes dienen.

Die neuen Förderungsrichtlinien gelten für Förderansuchen ab dem 1. Mai 2009.

Die bisherigen Förderungsrichtlinien verlieren mit 30. April 2009 ihre Gültigkeit.

Förderung thermischer Generalsanierung von Ein- und Zweifamilienhäusern

Grundlage für eine Förderung ist die Energiekennzahlverbesserung des Hauses. Der Nachweis erfolgt über die Vorlage eines Energieausweises ausgestellt durch eine befugte Person gemäß NÖ Wohnbauförderung (Energiekennzahlberechnung für die NÖ- Landesförderung).

Reduzieren der EKZ gegenüber Ausgangslage um	Ausbezahlter Zuschuss
mind. 50% (bzw. unter 70 kWh/m ² Jahr)	€ 400,-
mind. 60%	€ 500,-
mind. 70%	€ 550,-

Förderung für nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile

Grundlage für das Gewähren der Förderung ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Gebäudeteile. Der U-Wert ist von einer befugten Person (z.B. Energieberater im Rahmen einer kostenlosen Beratung der Energieberatung NÖ, 02742/22144 oder Baumeister, etc.) zu berechnen und zu dokumentieren. Die durchgeführten Verbesserungen sind durch Originalrechnungen nachzuweisen.

* Der Zuschuss für mehrere gedämmte

Gedämmter Bauteil	U-Wert nach erfolgter Sanierung ≤	Ausbezahlter Zuschuss *
Außenmauer	≤ 0.30	20 %, max. 250,-
Oberste Geschoßdecke / Dachschräge	≤ 0.2	20 %, max. 150,-
Kellerdecke/ erdberührter Fußboden:	≤ 0,35	20 %, max. 100,-

Bauteile darf die Gesamtsumme von € 400,- nicht überschreiten

Förderung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Warmwasserbereitung	Mind. 4 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	€ 250,-
Warmwasserbereitung und Zusatzheizung	Mind. 15 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	€ 400,-

mehrere Wohneinheiten von einer Solaranlage versorgt werden: zusätzlich € 70,- für jede zusätzliche Wohneinheit, die angeschlossen ist.

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Förderungsbestätigung der NÖ- Landesförderung.

Die Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

Förderung von Biomasseheizung und Fernwärmeanschluss

Nachfolgende Anlagen können gefördert werden sofern eine Typenprüfung vorliegt und die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden und das ganze Haus damit beheizt wird.

- **Heizanlagen mit automatischer Beschickung** (Hackschnitzel, Holzpellets) unabhängig von der Größe der Brennstoffbevorratung (Tages-, Wochen-, Jahresbehälter) wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.
- **Stückholzkessel (Holzvergaserkessel) mit Pufferspeicher** und elektronisch geregeltm Verbrennungsablauf wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.
- **Kachelofen-Ganzhausheizungen** – das sind meist Kachelöfen mit Wärmetauschern, sodass auch Warmwasser für die Zentralheizung erzeugt werden kann. (Hier ersetzt eine normgerechte Berechnung der Rauchzüge und des Brennraumes die Typenprüfung)
- **Fernwärmeanschlüsse**

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Biomasseheizung	Wie oben beschrieben	€ 250,-
Fernwärmeanschluss		€ 250,-

Biomasse-Einzelheizungen werden nur dann gefördert, wenn ein Anschluss an die örtliche Fernwärmeversorgung nicht möglich ist.

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der genannten Nachweise oder die Förderungszusicherung der NÖ- Wohnbauförderung.

Förderung von Wärmepumpen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung

Anlagenart	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Zur Beheizung und Warmwasserbereitung	Luft-Luft, Erdreich-Wasser oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe in Kombination mit Fußboden- oder Wandheizung, monovalenter Heizungsbetrieb, Jahresarbeitszahl größer 4 berechnet nach VDI-Richtlinie 4650	€ 250,-

Wenn mehrere Wohneinheiten versorgt werden: zusätzlich € 50,- für jede zusätzliche Wohneinheit, die angeschlossen ist.

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Förderungsbesätigung der NÖ- Landesförderung und eine Originalrechnung, aus der die Einhaltung der Fördervoraussetzungen ersichtlich ist.

Förderung von Photovoltaikanlagen

Art der Förderung	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss	Mind. 1 kWp bis max. 4 kWp	€ 200,- je kWp

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Anlagenbeschreibung, saldierte Rechnungen und der Übernahmevertrag mit dem Energieversorger.

Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Stadtgemeinde Neulengbach aufgelegten Formblattes schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.
2. Vor der Installation bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
 - 3.1. Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat), sofern die Eigentumsverhältnisse dem Gemeindeamt nicht bekannt sind.
 - 3.2. Nachweise entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen.
4. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens 6 Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen.
5. Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Stadtrat.
6. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
7. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

Kontrolle

Die Stadtgemeinde Neulengbach behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht widmungsgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

Gesamtausmaß

Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagansatz nicht überschreiten.

Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Neulengbach. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

.....

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Abs.1 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Im VA 2009 sind unter HH-Stelle 1/4890-6010 € 22.000,-- budgetiert.

Von diesem Ansatz liegen Ansuchen nach den derzeit gültigen Richtlinien für die Beschlussfassung in der STR Sitzung vom 20.4.2009 in Höhe von € 20.780,-- vor (Zeitraum 11/2008 bis Ende März 2009).

Das Budget 2009 ist daher für diese Position ausgeschöpft.

Aufgrund der neuen Richtlinien per 1.5.2009 besteht für die Gemeinde die Möglichkeit seitens der NÖ Landesregierung um Fördermittel von höchstens € 10.000,-- unter der Voraussetzung anzusuchen, wenn die Stadtgemeinde Neulengbach bis 30.9.2010 Fördermittel von mindestens € 20.000,-- nach den neuen Richtlinien ausbezahlt.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die neuen Richtlinien für die „**Energie- und Klimaschutz-Förderung der Stadtgemeinde Neulengbach**“ mit Wirkung ab 1. Mai 2009, beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: AV/BH

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 12. Sportplatz Schönfeld

Berichtersteller: STR Mag. Dr. Raimund Heiss

Sachverhalt:

Der ATSV Schönfeld beabsichtigt auf Grund der dringenden Notwendigkeit der Neuerrichtung von Kabinen und Kantine diese Baumaßnahme umzusetzen. Die vom ATSV Schönfeld vorgelegten Projektunterlagen wurden intern überprüft und eine Kostenschätzung erstellt. In der Kostenschätzung wurden die vom ATSV definierten Eigenleistungen bereits berücksichtigt und haben keinen Eingang in die Kostenermittlung gefunden. Die Kostenschätzung bezieht sich somit ausschließlich auf zugekaufte Leistungen.

Diese Kostenschätzung zeigt folgendes Bild:

Kabinen und Kabinenbau

Baumeisterarbeiten	€	131.300,00
Zimmermannsarbeiten	€	10.000,00
Spengler und Dachdecker	€	9.400,00
Heizung und Sanitär	€	24.000,00
Elektroinstallation	€	8.000,00
Fliesenleger	€	20.000,00
Maler	€	2.000,00
Fenster und Hauseingangstüren	€	23.000,00
Innentüren	€	4.500,00
Gipskartondecke im OG	€	3.800,00
Geländerkonstruktion	€	5.000,00
Balkonbelag	€	4.000,00
Gesamtsumme exkl. Ust.	€	245.000,00

Zufahrt mit 34 Parkplätzen ohne Asphalt

Mit Zuleitungen für Elektro,
Gas, Wasser und Kanal exkl. Ust. € 45.000,00

Auf Grund der Kostenschätzung wurde vom zuständigen Gemeinderatsausschuss der folgende Vorschlag ausgearbeitet:

Projektträger und Bauherr	ATSV Schönfeld
Finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde in Höhe von insgesamt aufgeteilt auf die Jahr 2009 bis 2011	€ 210.000,00,
Förderungsansuchen durch	ATSV Schönfeld

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde im zuständigen Gemeinderatsausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit liegt auf Grund der Bestimmungen von § 35 NÖ Gemeindeordnung beim Gemeinderat.

Finanzierung:

Die finanzielle Unterstützung für das Jahr 2009 ist im Voranschlag 2009 vorgesehen. Die Beiträge für die Jahre 2010 und 2011 sind in die jeweiligen Voranschläge aufzunehmen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Unterstützung der Neuerrichtung von Kabinen und Kantine beim Sportplatz Schönfeld wie folgt beschließen:

Projektträger und Bauherr	ATSV Schönfeld
Finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde in Höhe von insgesamt aufgeteilt auf die Jahr 2009 bis 2011	€ 210.000,00,
Förderungsansuchen durch	ATSV Schönfeld
Die Fördermittel werden nach einem zwischen dem ATSV Schönfeld und der Stadtgemeinde Neulengbach zu vereinbarenden Baufortschritt zur Auszahlung gebracht.	

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: BH

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 13. Projekt "Entspannen mit Musik" im Volksschulunterricht

Berichterstatter: STR Vizepräs. Schasching

Sachverhalt:

Der Elternverein der Volksschule Neulengbach ermöglicht mit Hilfe von Sponsoren das Projekt „Entspannen mit Musik“. Die Musiktherapie in der Volksschule Neulengbach wird bereits seit mehreren Jahren mit Erfolg von Frau Magdalena Graf durchgeführt.

Der Verein stellt daher an die Stadtgemeinde Neulengbach das Ansuchen, dieses Projekt wie bisher mit einem Zuschuss in Höhe von € 1.000,-- für das Schuljahr 2008/09 zu unterstützen.

Ein Ansuchen für eventuelle Fördermittel seitens der NÖ. Landesregierung wird gestellt.

Vorberatung:

Diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss behandelt.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Abs.2 der NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2009 unter der HH-Stelle 1/5120-7281 bis zu einem Betrag von € 1.000,-- gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge für die Durchführung des Projektes „Entspannen mit Musik“ im Volksschulunterricht in der Volksschule Neulengbach im Schuljahr 2008/2009 eine finanzielle Unterstützung an den Elternverein der Volksschule Neulengbach in Höhe von € 1.000,00 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: AV/BH

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 14. Sanierung ABA - Vergabe der Ingenieurleistungen

Berichterstatter: STR Störchle

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 2.5.2006 wurden die Ingenieurleistungen für die gemäß wasserrechtsbehördlichem Auftrag erforderliche Zustandsbeurteilung und Sanierungskonzept für die ABA BA 01 – 04 und 06 an die Groissmaier & Partner ZT GmbH vergeben.

Die Zustandsbeurteilung und das Sanierungskonzept liegen nur vor und zeigen kurz zusammengefasst folgendes Bild:

Bauliche Zustandsbewertung:

Ca. 30 % der Haltungen mussten aufgrund ihres schlechten baulichen Zustandes in die Zustandsklassen 4 und 5 (sehr schlechter Zustand des Kanals, kurzfristiger Handlungsbedarf). Weitere 20 % der Haltungen mussten in die Zustandsklasse 3 (schlechter Zustand des Kanals, mittelfristiger Handlungsbedarf) eingeordnet werden. Ca. 32 % der Haltungen konnten der Zustandsklasse 2 (mit geringfügigen Schäden) zugeordnet werden und ca. 18 % der Haltungen waren mängelfrei und konnten der Zustandsklasse 1 zugeordnet werden.

Vorgesehene Sanierungsmaßnahmen:

Die Sanierungsmaßnahmen für das gegenständliche Sanierungsprojekt beinhalten die Arbeiten für die unterirdische Wiederherstellung samt Materiallieferung, die Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materialanlieferung für punktuelle Rohrauswechselungen, Erneuerungen und Schachtsanierungen der Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanäle mit folgendem Umfang:

Hochdruckreinigung	32.714 m
Reinigen von Schächten	900 Stk
TV-Untersuchung	32.714 m
Abfräsen von Ablagerungen	25 Std
Abfräsen von Muffen	110 Stk
Roboter Muffe sanieren	100 Stk
Roboter Axialriss sanieren	43 m
Roboter Radialriss sanieren	47 Stk
Roboter sonstige Risse und Scherben sanieren	20 m
Roboter vorstehende Anschlüsse sanieren	201 Stk
Roboter rückliegende Anschlüsse sanieren	134 Stk
Roboter Verschließen von Anschlüssen	30 Stk
Roboter Löcher sanieren	35 Stk
Partieller Inliner Einbaupauschale	4 Stk
Partieller Inliner	11 m
Schlauchrelining	1.100 m
Inliner Einbinden von Stützen	21 Stk
Schachtneubau	80 Stk
Schachtgerinne	61 m
Schachtsanierung punktuell	48 Stk
Schachteinbindung	178 Stk
Schachtsanierung vollflächig	1 Stk
Rohrauswechslung	2.100 m
Punktuelle Grabungen	14 Stk
Anschlüsse erneuern	13 Stk
Händische Arbeiten	89 Stk

Kosten

Die Herstellungskosten für die im vorliegenden Sanierungskonzept ausgearbeiteten Bau-
maßnahmen im Bereich des Bestandes der Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanalisation
werden aufgrund der überschlägigen Kostenschätzung mit

EUR 2,200.000,-- exkl. USt

veranschlagt.

Eine Aufteilung in Sanierungsprioritäten ist im Übersichtslageplan 2.3. des Sanierungskon-
zeptes dargestellt, und zeigt im wesentlichen die Bereiche Kirschnerwald und Stocket als der
Priorität 1 zugehörig.

Fristen

Gemäß wasserrechtsbehördlichem Auftrag sind u.a. folgende Fristen einzuhalten:

Ende März 2009	Fertigstellung der Sanierungskonzepte
Ende Mai 2009	Ausschreibung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen für ABA Kirschnerwald und Stocket/Straß
April 2010	Fertigstellung der Sanierung Kirschnerwald (vereinfachte Sanie- rung)
Juli 2010	Fertigstellung der Sanierung Stocket/Straß
September 2010	Vorlage der Unterlagen bei der Wasserrechtsbehörde

Die Zustandsbeurteilung wurde im Winter 2008/09 erarbeitet und in Abstimmung mit der
Gemeinde eine Prioritätenreihung festgelegt. Ziel der Prioritätenreihung war, die wesentli-
chen Mängel zu beheben und die Funktionsfähigkeit der Kanalisation zu erhalten. Im Kirsch-
nerwald bedeutet dies, dass an neuralgischen Punkten Schächte neu gebaut werden, so-
dass die Bewirtschaftung des Kanals überhaupt erst möglich wird (TV-Befahrung, Reinigung,
usw.).

Das ursprüngliche Angebot 08/ABA/040A vom 3.11.2008 wurde anhand einer vorläufigen
Kostenschätzung erstellt, die aufgrund der örtlichen Besichtigung zusammengestellt wurde.
Sie war für die größte Mängelbehebung vorgesehen. Zum damaligen Zeitpunkt gab es auch
noch keine eindeutige Prioritätenreihung und das Gesamtkonzept zur Sanierung war noch
nicht fertig gestellt und mit der Gemeinde abgestimmt. Das Erstangebot wurde daher auf
Basis dieser Kostenschätzung erstellt.

Aufgrund der nunmehr endgültigen Kostenschätzung für die Prioritätsstufe I ergibt sich ein
höherer Baukostenaufwand und somit wird auch der Ingenieurkostenanteil höher. Das ur-
sprüngliche Honorarangebot 08/ABA/040A vom 3.11.2008 bezog sich auf Gesamtsanie-
rungskosten von EUR 330.000,-- exkl. USt und ergab damit einen Gesamtingenieuraufwand
von EUR 32.602,86 exkl. USt. Das nunmehrige Ergänzungsangebot 09/ABA/016 vom
7.4.2009 bezieht sich auf Gesamtsanierungskosten von EUR 535.000,-- exkl. USt und ergibt
somit einen Gesamtingenieuraufwand von EUR 50.162,30 abzüglich dem o.a. Angebot von
EUR 32.602,86 und somit EUR 17.559,44 exkl. USt.

Für die zur Durchführung der Sanierungsmaßnahmen erforderlichen Ingenieurleistungen
liegen daher zusammengefasst folgende Angebote der DI Groissmaier & Partner ZT GmbH
aus den Jahren 2008 und 2009 vor:

Honorarangebot 08/ABA/040A vom 3.11.2008:

Detailplanung, Planungscoordination, Ausschreibung, Vergabeberatung, Bauaufsichtstätig-
keit, Kollaudierungsunterlagen, Nebenkosten, Baustellencoordination für die Kanalsanierung
in den Ortsteilen Stocket/Straß und Kirschnerwald, 1. Teil

Angebotssumme in EUR exkl. USt

32.602,86 (inkl. 10 % Nachlass)

Honorarangebot 08/ABA/042 vom 3.11.2008:

Einreichprojekt RW-Kanal Stocket-Straß, Hydraulische Netznachrechnung, Förderansuchen, Detailplanung, Planungskoordination, Ausschreibung, Vergabeberatung, Bauaufsichtstätigkeit, Kollaudierungsunterlagen, Nebenkosten, Baustellenkoordination für die wasserrechtsbehördlich vorgeschriebene hydraulische Netznachrechnung des RW-Kanales Stocket/Straß sowie zur Errichtung von 600 lfm RW-Kanal in Stocket/Straß

Angebotssumme in EUR exkl. USt

28.320,13 (inkl. 10 % Nachlass)

Honorarangebot 09/ABA/016 vom 7.4.2009:

Detailplanung, Planungskoordination, Ausschreibung, Vergabeberatung, Bauaufsichtstätigkeit, Kollaudierungsunterlagen, Nebenkosten, Baustellenkoordination für die Kanalsanierung in den Ortsteilen Stocket/Straß und Kirschnerwald, 2. Teil

Angebotssumme in EUR exkl. USt

17.559,44 (inkl. 10 % Nachlass)

Vorberatungen:

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 31.3.2009 beraten und einstimmig die Vorlage an den Stadt- und Gemeinderat empfohlen.

Zuständigkeit:

Gem. § 35 Z. 22 lit. f NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben

Finanzierung:

Die unter Pkt . 2, 3 und 4 angeführten Ingenieurleistungen in Gesamthöhe von € 78.482,43 (excl. MWSt.) sind im VA 2009 unter dem AOH-Vorhaben 69, Kto. 5/851225-004000 enthalten

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle den Grundsatzbeschluss zur Sanierung der ABA BA 01-04 und 06 gemäß vorliegender Zustandsbewertung und Sanierungskonzept, erstellt von der DI Groissmaier & Partner ZT GmbH vom 17.12.2008, GZ 06/3149, fassen.
2. Der Gemeinderat wolle die Vergabe der zur Kanalsanierung der Bereiche Kirschnerwald und Stocket/Straß, 1. Teil, erforderlichen Ingenieurleistungen an die DI Groissmaier & Partner ZT GmbH zu EUR 32.602,86 exkl. USt beschließen.
3. Der Gemeinderat wolle die Vergabe der zur hydraulischen Nachrechnung des Regenwasserkanales und der Neurrichtung von 600 lfm Regenwasserkanal in Stocket und Straß erforderlichen Ingenieurleistungen an die DI Groissmaier & Partner ZT GmbH zu EUR 28.320,13 exkl. USt beschließen
4. Der Gemeinderat wolle die Vergabe der zur Kanalsanierung der Bereiche Kirschnerwald und Stocket/Straß, 2. Teil, erforderlichen Ingenieurleistungen an die DI Groissmaier & Partner ZT GmbH zu EUR 17.559,44 exkl. USt beschließen

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen
3. Der Antrag wird angenommen
4. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. 24 Ja, 1 Enthaltung (GR Brückler)
2. 24 Ja, 1 Enthaltung (GR Brückler)
3. 24 Ja, 1 Enthaltung (GR Brückler)
4. 24 Ja, 1 Enthaltung (GR Brückler)

Hinweis: GR Blümel, GR Schleining, STR Schweighofer, STR VPräs. Schasching sind bei diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend

Sachbearbeiter: ABA/BH

zugeteilt am:

erledigt am:

Ende der Sitzung um 21.05 Uhr.

PROTOKOLLFERTIGUNG

Bgm. Franz Wohlmuth
Vorsitzender

AL Christian Kogler
Schriftführer

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am _____
genehmigt/abgeändert/nicht genehmigt*)

***) nicht zutreffendes bitte streichen**

X Protokollbeilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls.